

STADT BAD MÜNSTEREIFEL

**KREIS EUSKIRCHEN
REGIERUNGSBEZIRK KÖLN**

BEBAUUNGSPLAN NR. 84

**„Bad Münstereifel, Goldenes Tal / Eifelbadpark-
platz - öffentliche Parkflächen“**

**Teil 1: Städtebauliche Begründung
Teil 2: Umweltbericht**

| | | |
|----------------|---|-----------|
| Teil 1: | Städtebauliche Begründung | 3 |
| 1.0 | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2.0 | Anlass und Ziele der Planung | 3 |
| 3.0 | Rahmenbedingungen | 4 |
| 3.1 | Räumlicher Geltungsbereich, Topographie und Nutzung | 4 |
| 3.2 | Regionalplan | 6 |
| 3.3 | Flächennutzungsplan | 6 |
| 3.4 | Bebauungspläne | 6 |
| 3.5 | Überschwemmungsgebiet | 6 |
| 3.6 | Planungsalternativen | 6 |
| 4.0 | Planungskonzeption | 6 |
| 5.0 | Festsetzungen des Bebauungsplanes | 8 |
| 5.1 | Verkehrsflächen | 8 |
| 5.2 | Grünflächen | 8 |
| 6.0 | Ver- und Entsorgung | 8 |
| Teil 2: | Umweltbericht | 10 |
| 1.0 | Allgemeines | 10 |
| 2.0 | Beschreibung des Projektes | 10 |
| 2.1 | Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planung | 10 |
| 2.2 | Standort des Vorhabens | 10 |
| 2.3 | Planerische Bindungen | 10 |
| 2.4 | Planinhalt | 10 |
| 3.0 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes | 10 |
| 4.0 | Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden | 12 |
| 5.0 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einzugsbereich der Planung | 12 |
| 5.1 | Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt | 12 |
| 5.1.1 | Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch | 12 |
| 5.1.2 | Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens | 12 |
| 5.2 | Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die | 15 |
| 5.2.1 | Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen | 15 |
| 5.2.2 | Artenschutz | 15 |
| 5.2.3 | Zu erwartende Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen | 17 |
| 5.3 | Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden | 20 |
| 5.3.1 | Naturräumliche Grundlagen | 20 |
| 5.3.2 | Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden | 21 |
| 5.3.3 | Zu erwartende Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Boden | 21 |
| 5.4 | Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser | 21 |
| 5.4.1 | Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser | 21 |
| 5.4.2 | Zu erwartende Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser | 22 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 5.5 | Schutzgut Klima / Luft..... | 22 |
| 5.5.1 | Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft | 22 |
| 5.5.2 | Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft | 22 |
| 5.6 | Schutzgut Landschafts- / Ortsbild | 22 |
| 5.6.1 | Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschafts- / Ortsbild | 22 |
| 5.6.2 | Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild | 23 |
| 5.7 | Kulturgüter und sonstige Sachgüter..... | 23 |
| 5.7.1 | Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter..... | 23 |
| 5.7.2 | Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens | 23 |
| 6.0 | Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes | 23 |
| 6.1 | Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung..... | 23 |
| 6.2 | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)..... | 23 |
| 6.3 | Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglich- keiten | 23 |
| 7.0 | Zusätzliche Angaben | 23 |
| 7.1 | Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 23 |
| 7.2 | Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes..... | 24 |
| 7.3 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) | 24 |
| 8.0 | Abschließende Zusammenfassung und Bewertung des Umweltberichts | 24 |

Teil 1: Städtebauliche Begründung

1.0 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der Bebauungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), die Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 i.S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

2.0 Anlass und Ziele der Planung

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat bereits im Jahr 2008 erste bauleitplanerische Schritte für den Entwicklungsbereich „Sittardweg / Goldenes“ Tal eingeleitet. Das Entwicklungskonzept beinhaltete ein Gebiet am südlichen Stadtrand, begrenzt durch den „Sittardweg“ im Norden, die Bundesstraße B 51 im Osten und die Straße „Im Goldenen Tal“ im Westen, mittig durchflossen von der Erft. Vorgesehen waren die Ansiedlung eines Lebensmittel-Vollsortimenters auf dem Bus- und Eifelbad-Parkplatz östlich der Erft und die Verlegung der Bushaltestellen von der östlichen auf die westliche Seite der Erft. Dort soll ein neuer Zentraler Omnibus-Bahnhof (ZOB) für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und die Schülerbeförderung eingerichtet werden. Das Konzept wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht weiter verfolgt.

Nach dem kommunalen Einzelhandelskonzept der Stadt Bad Münstereifel ist inzwischen im Bereich „Flaches Feld“ im Norden der Kernstadt (Bebauungsplanes Nr. 80a) ein Gebiet mit der Funktionszuweisung „Ergänzungsstandort Nahversorgung“ versehen. Nach Auslaufen der landesplanerischen Regelungen des § 24a LEPro NRW enthält lediglich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen relevante Ziele der Raumordnung. Der Regionalplan stellt die Kernstadt Bad Münstereifel einschließlich des Plangebietes als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar.

Im Zuge der Planungen zur Realisierung des Eifel-Outlet-Centers hat die Stadt Bad Münstereifel im Jahr 2012 eine Aktualisierung ihres kommunalen Einzelhandelskonzepts aus 2007 durchgeführt.

Durch die Sondersituation „Eifel-Outlet-Center“ sind, um die unstrittigen Ziele zum Ausbau der Nahversorgung inhaltlich weiterführen zu können, neue Potenzialflächen definiert worden.

Die mit dem Strukturgutachten¹ aus dem Jahr 2007 ausgesprochene Empfehlung zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Umfeld des Aldi-Standorts wurde vom Rat der Stadt Bad Münstereifel intensiv diskutiert. In Abwägung städtebaulicher, verkehrlicher und versorgungsstruktureller Belange wurde dieser Empfehlung allerdings nicht gefolgt.

Vor diesem Hintergrund wird der bestehende Nahversorgungsschwerpunkt um Rewe um einen Ergänzungsstandort der Nahversorgung erweitert.

¹ Das Einzelhandelskonzept wurde im Lauf der Jahre ebenfalls als „Strukturgutachten“ und „Einzelhandelsstandortkonzept“ bezeichnet

Innerhalb des Hauptzentrums sind dauerhaft keine Potenzialflächen für die Ansiedlung von Nahversorgungseinrichtungen in zeitgemäßer Dimensionierung mit entsprechender Parkierungsanlage vorhanden. Eine entsprechende Ansiedlung kann hier demzufolge nicht stattfinden

Daher plant die Stadt Bad Münstereifel im Rahmen von den beschriebenen Veränderungen in der Stadt und aufgrund der bestehenden Parkplatzknappheit die Erhöhung der öffentlichen Parkplatzkapazitäten im Bereich Goldenes Tal. Neben Standorten in unmittelbarer Kernstadtnähe, wie z.B. Große Bleiche sollen auch die minder genutzten Flächen im Goldenen Tal für eine Parkplatznutzung aktiviert werden. Darüber hinaus wird eine Erüchtigung des vorhandenen Bus- und Eifelbadparkplatzes angestrebt.

Die Höhenlage des Parkplatzes ist so zu wählen, dass dieser im Hochwasserfall überschwemmt werden kann, d.h. dass keine Auffüllungen und Verwallungen vorgenommen werden dürfen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der öffentlichen Parkplatzanlagen zu schaffen. Durch die Errichtung dieser Anlagen soll der Parkplatzknappheit in der Stadt Bad Münstereifel entgegen gewirkt werden. Die Innenstadt soll u. a. attraktiver für Besucher werden, um die dort ansässigen Unternehmen zu stärken.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „ZOB-Süd“ wird nicht weiter verfolgt.

3.0 Rahmenbedingungen

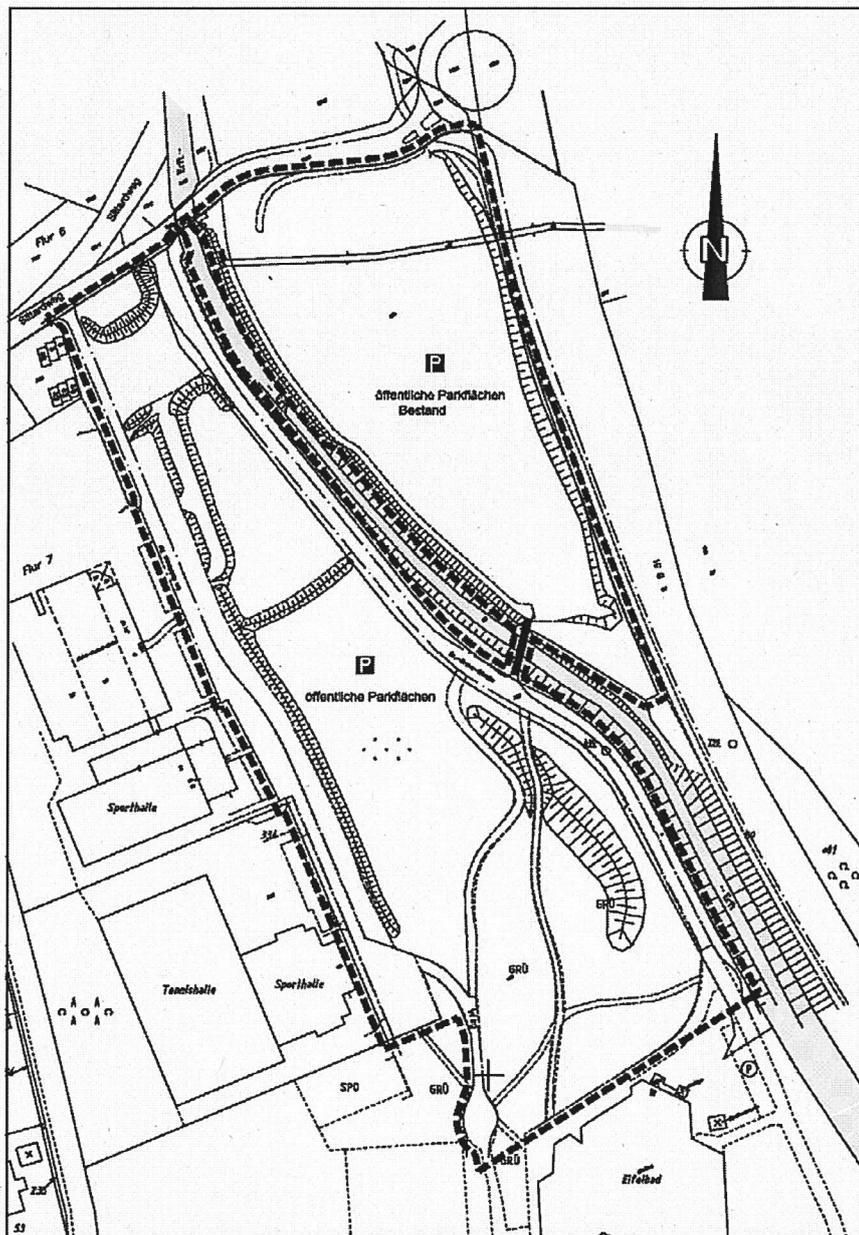
3.1 Räumlicher Geltungsbereich, Topographie und Nutzung

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 liegt südlich der Kernstadt von Bad Münstereifel südlich des Sittardweges und nördlich des Eifelbades. Das Gebiet stellt sich zum Teil als Parkplatz und zum Teil als Wiesenfläche dar.

Konkret liegen folgende Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Goldenes Tal / Eifelbadparkplatz – öffentliche Parkflächen“:

- Gemarkung Münstereifel, Flur 7, Flurstück 379 und Nr. 142 (Eifelbad-Parkplatz)
- Gemarkung Münstereifel, Flur 7, Flurstück 401 (teilweise) sowie Nr. 380 (Dr.-Greve-Straße)

Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.



Übersichtskarte zum räumlichen Geltungsbereich
ohne Maßstab

Das Plangebiet wird bereits heute zum Teil als Stellplatzfläche, wenn auch weitestgehend ungeordnet und unversiegelt in wassergebundener Decke genutzt. In die Fläche eingestreut sind einige trennende, rudimentär bepflanzte Erdwälle und ein Rest-/Grün-Streifen. Die anschließende Grünfläche stellt sich als Rasenfläche, weitgehend ohne Aufwuchs dar. Das Gebiet westlich der Erft umfasst ca. 2,3 ha.

Bei der Fläche östlich der Erft, mit einer Größe von ca. 1,1 ha, handelt es sich um den Parkplatz des Eifelbades. Zum Sittardweg ist der Schulbusparkplatz orientiert. Die Fläche ist durch einzelne Bäume gegliedert.

Nachbarnutzungen sind im Norden, nördlich des Sittardweges, das Sankt-Angela-Gymnasium, im Süden das Eifelbad und im Westen die Heinz-Gerlach-Halle, die Mimi Reno Halle, die Tennishalle, ein Spielplatz und Wohnhäuser.

3.2 Regionalplan

Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen stellt die Kernstadt Bad Münstereifel einschließlich des Plangebietes als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ dar.

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel stellt das Plangebiet als Sondergebiet „Kur, Freizeit, Erholung“ dar. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 erfolgt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit Schreiben vom 20.09.2012 hat die Bezirksregierung Köln, die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz NRW, positiv beschieden. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen den Planungsabsichten nicht entgegen.

3.4 Bebauungspläne

Das bisherige Planungsrecht im Bereich des künftigen ZOB entstammt dem Bebauungsplan (Entwurf) Nr. 3c Freizeitzentrum „Goldenes Tal“, der keine Rechtskraft erlangt hat. Dieser weist Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung („Verkehrberuhigte Zone“) sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung als „Mehrzweckplatz (öffentlich)“ aus.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Bad Münstereifel, Goldenes Tal / Eifelbadparkplatz – öffentliche Parkflächen“ ist nunmehr die Festsetzung Öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung: Parkplätze geplant.

3.5 Überschwemmungsgebiet

Der Planbereich liegt größtenteils innerhalb des rückgewinnbaren Überschwemmungsgebietes der Erft. Das Höhenniveau der neuen Verkehrsanlagen ist daher entsprechend den Vorgaben des Erftverbandes für das 100-jährliche Überflutungsereignis (HQ 100) festzulegen.

3.6 Planungsalternativen

Die Wahl des Standortes für die Erweiterung der Parkplatzkapazitäten erfolgte aufgrund der relativ günstigen Lage zur Kernstadt von Bad Münstereifel. Die Flächen sind gut an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden und werden bereits heute als Parkplatz genutzt. Neben den geplanten Parkdecks stellt der Entwicklungsbereich „Goldenes Tal“ die einzig verfügbare Fläche für die Erweiterung des Parkplatzangebotes in fußläufiger Entfernung zu Kernstadt für die Stadt Bad Münstereifel dar. Planungsalternativen stehen nicht zur Verfügung.

4.0 Planungskonzeption

Für die Anlage des geplanten Parkplatzes soll Planungsrecht durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 geschaffen werden. Parallel wird auch der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel geändert. Es ist geplant, den Planungsbereich in Gänze als „Öffentliche Verkehrsfläche“ bzw. als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festzusetzen. Die innerhalb der Fläche geplante Differenzierung und die tiefbautechnische Planung bleiben der weitergehenden Fach- und Ausführungsplanung überlassen.

Die Zufahrt des Bereiches westlich der Erft „Goldenes Tal“ ist westlich der Stellflächen über die Straße „Im Goldenen Tal“ und östlich des geplanten Parkareals über die „Dr.-Greve-Straße“ geplant. Beide Straßen münden im Norden in den Sittardweg. Die Parkflächen sollen den Besuchern der Sportanlagen, des Eifelbades, der Heinz-Gerlach-Halle sowie von Besuchern der Stadt dienen. Auch werden die Stellplätze seitens der umliegenden Schulen von Lehrkräften, Eltern und von Schülern frequentiert.

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze der vorhandenen Nutzungen des Eifelbades und der Hallen bleiben erhalten bzw. werden in das neue Konzept integriert. Die Erschließung des Schulbus- und Eifelbadparkplatzes erfolgt weiterhin über den Sittardweg. Der Parkplatz soll aber insgesamt ertüchtigt werden. Die dort vorhandene Skater-Anlage soll in den Bereich zwischen der Tennishalle und dem Eifelbad verlegt werden.

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf im Kreisverkehr B 51/ L 165 sicherzustellen sind zusätzliche Maßnahmen am Sittardweg im Bereich zwischen Erftbrücke und Kreisverkehr, außerhalb des Plangeltungsbereiches, erforderlich.

Die Hauptursache für den Rückstau in den Sittardweg sind nicht ausreichende Abbiegemöglichkeiten und fehlende Rückstauräume bzw. undefiniert schlecht anfahrbare Bushaltestellenpositionen.

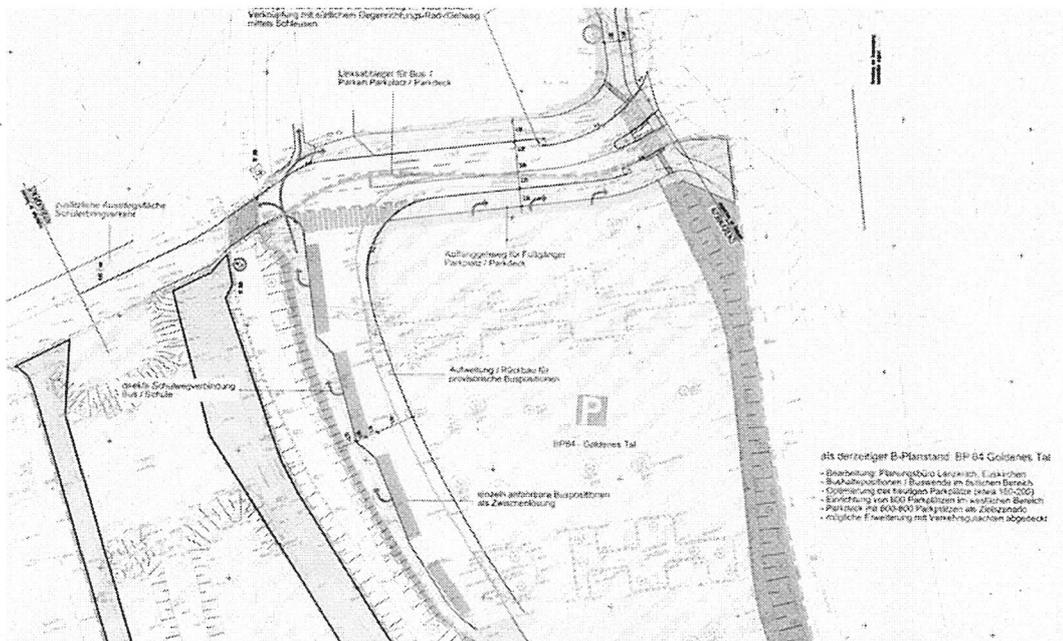
Im Bereich zwischen Erftbrücke und Kreisverkehr wird in südlicher Richtung eine Linksabbiegespur vorgesehen, die einerseits als Zufahrt zum Parkbereich „Eifelbadparkplatz“, fungiert und einem baulichen „Zwischenzustand“ der Zufahrt zu den Bushaltestellenpositionen ermöglicht.

Mittelfristig ist eine Neuplatzierung des Busbahnhofs / K + R usw. auf der westlichen Seite der Erft anzustreben. Dies erfordert aber eine intensive Diskussion sowohl mit der Öffentlichkeit als auch mit den Fachbehörden.

Zur Vermeidung der Rückstauentwicklung muss gewährleistet werden, dass Busse aus dem Linksabbiegestreifen ungehindert die Haltestellenposition anfahren können, d.h. die heutige Wartekante wird im Sägezahnprinzip angeordnet. Die Grünfläche direkt vor dem Sankt-Angela-Gymnasium wird zur Nutzung als K+R-Fläche befestigt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind erforderlich, um die heutigen und zusätzlichen Verkehre in diesem Bereich zu entflechten und einen Rückstau in den Kreisverkehr zu verhindern. Diese Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Parkplätze im „Goldenen Tal“ herzustellen.

Da die Maßnahmeflächen zum Teil außerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplanes Nr. 84 liegen, ist diesbezüglich eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bad Münstereifel und dem Landesbetrieb Straßenbau.NRW zu schließen. Auf die Anlage (Sachstandsübersicht) wird hingewiesen.



geplante Maßnahmen im Bereich zwischen Erftbrücke und Kreisverkehr
Isaplan Ingenieur GmbH, Leverkusen, April 2013

Sowohl die „Dr.-Greve-Straße“ als auch die Straße „Im Goldenen Tal“ sollen ausgebaut (Breite 5 m) und mit einem einseitigen Gehweg (Breite 1,5 m) versehen werden.

Die Tragfähigkeit der vorhandenen Erftbrücke im Verlauf des Sittardweges ist im Vorfeld untersucht und für ausreichend befunden worden. Die Brücke lässt mit rd. 5 m Fahrbahnbreite den Begegnungsfall Pkw/Pkw bei langsamer Fahrt zu. Eine Verbreiterung der Brücke ist nach dem aktuellen Verkehrskonzept nicht vorgesehen. Dieses Verkehrskonzept des Büros ISAPLAN Ingenieur GmbH, Leverkusen weist auch Lösungen für die Fußgängerbewegungen und hier insbesondere die Lenkung der Schülerströme auf.

Durch das Plangebiet führt randlich ein öffentlicher Mischwasserkanal (Hauptverbindungssammler von Eicherscheid in Richtung Kläranlage Kirspenich). Dieser verläuft unter der „Dr.-Greve-Straße“ und kann dort auch unverändert liegen bleiben. Gleiches gilt für die parallel verlaufende Wasser-Transportleitung DN 300 sowie für die dortige Gasleitung. Die Kanalisation ist in diesem Bereich durch ein Regenüberlaufbecken zu ertüchtigen, welches im August / September 2013 hergestellt werden wird. Dafür wird ein Trennbauwerk errichtet und der Kanal auf rund 50 m Länge aufgeweitet. Die Gasleitung ist in diesem Bereich umzulegen und die Wasserleitung wird in der gesamten Dr.-Greve-Straße erneuert.

Bezüglich Niederschlagswasserbeseitigung ist eine Speicherung und Versickerung geplant.

5.0 Festsetzungen des Bebauungsplanes

5.1 Verkehrsflächen

Für die Bereiche westlich und östlich der Erft wird Verkehrsfläche festgesetzt. Dabei werden die Straßen „Im Goldenen Tal“ und „Dr.-Greve-Straße“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ebenso wird die Zufahrt zum Eifelbadparkplatz mit der Buswendeschleife als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die vorhandenen und geplanten Parkplatzflächen werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: öffentliche Parkplätze festgesetzt.

5.2 Grünflächen

Der Böschungsbereich entlang der Bundesstraße B 51 und östlich der Erft sowie die mit Gehölzen bestandene Fläche südlich des Eifelbadparkplatzes werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Um eine gewisse Begrünung und Gliederung der Parkplatzflächen zu erzielen wird zudem festgesetzt, dass jeweils ein Baum pro 12 Stellplätze zu pflanzen ist.

5.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

Der im landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelte Eingriff in Natur und Landschaft von – 32.610 Biotopwertpunkten (vgl. Umweltbericht Punkt 5.2.3) ist artgleich im Bereich der Erfttaue zu kompensieren. Geplant ist die Anlage einer Obstwiese auf der etwas oberhalb der Erfttaue liegenden städtischen Grünlandfläche (Gemarkung Münstereifel, Flur 7, Flurstück 63). Die Maßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss bestimmt und detailliert beschrieben.

6.0 Ver- und Entsorgung

Durch das Plangebiet führt randlich ein öffentlicher Mischwasser (Hauptverbindungssammler von Eicherscheid in Richtung Kläranlage Kirspenich). Dieser verläuft unter der

„Dr.-Greve-Straße“ und kann dort auch unverändert liegen bleiben. Gleiches gilt für die parallel verlaufende Wasser-Transportleitung DN 300 sowie für die dortige Gasleitung.

Die Niederschlagswasserbeseitigung für den Bereich westlich der Erft ist gemäß dem Genehmigungsantrag zur Beseitigung von Regenwasser (Ingenieurberatung Lorenz, 28.04.2013) wie folgt geplant:

Die Entwässerung der Fahrstraßen erfolgt über Straßeneinläufe mit Nass- Schlammfängen, die mit Filterpatronen des Typs Innolet-G ausgestattet werden. Das hier vorgereinigte Niederschlagswasser wird dann über die Rohrrigolen unter den Parkständen zur abschließenden Untergrundversickerung geleitet.

Die Entwässerung der Oberflächen der Parkstände soll über die nicht bzw. nur partiell versiegelten Flächen erfolgen. Diese werden hierzu mit Rasengittersteinen befestigt, so dass ausreichende Sickerflächen zur Ableitung des Niederschlagswassers zur Verfügung stehen werden. Die Füllung der Rasengittersteine erfolgt mit einem Splitt- Oberbodenge- misch, das zum einen eine ausreichende Sickerfähigkeit aufweist und zum anderen die belebte Bodenzone ersetzt, um hier eine Vorreinigung des schwach belasteten Regen- wassers zu ermöglichen.

Das durch die Oberflächenfüllung der Rasengittersteine tretende Niederschlagswasser wird durch die Schottertragschicht aus natürlichem Lavaschotter (kein RCL- Material) ge- führt. Der Einsatz von Lava mit seiner porigen und damit großen Oberflächen unterstützt den Reinigungsvorgang der Belebt-Bodenschicht in den Rasengittersteinkammern. Das vorgereinigte Wasser aus den Fahrgassen und Parkständen wird über Rohrrigolen gesammelt.

Diese werden mittig unter den Parkständen angeordnet und somit nicht überfahren. Die Füllung der Rigolen erfolgt wiederum mit Lava. Die zur Fassung und Ableitung vorgese- henen Teilsickerrohre werden hierbei nicht auf der Sohle der Rigolengraben angeordnet sondern ca. 10 cm über dieser. Hierdurch soll auch noch die, zwar in den meisten Berei- chen eingeschränkte, Sickerfähigkeit des Untergrunds "vor Ort" genutzt werden.

Der anstehende Untergrund im Bereich der nordwestlichen Fläche des Goldenen Tals besteht gemäß dem Baugrundgutachten Dr. Tillmanns & Partner, 23.07.2012 aus Schluf- fen mit tonig- sandigen Anteilen. Der Boden weist hier mit kf-Werten von $< 1 \times 10^{-8}$ m/s keine Möglichkeit zur Versickerung auf. Der südöstliche Bereich der Baufläche besteht dahingegen ab ca. 1,50 m unter GOK aus Fein- und Mittelkiesen mit kf-Werten von i.M. $1,6 \times 10^{-4}$ m/s, die zur Aufnahme von Regenwasser geeignet sind.

Die Trennlinie zwischen den beiden Böden verläuft gemäß den Erkundungsbohrungen entlang der Sondierpunkte SV5 - SV7 - SV 8. Die Trennlinie wurde in den beiliegenden Lageplan zum Genehmigungsantrag eingetragen.

Im Bereich der südöstlichen Fläche soll daher in ausreichendem Abstand zur Erft eine Versickerungsanlage angelegt werden, in der das vorgereinigte Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet wird.

Das erforderliche Speichervolumen von rd. 270 m³ wird durch Sickerboxen gewährleistet. Es ist vorgesehen, Speicherelemente des Typs "Rausikko Box" Fa. Rehau einzusetzen. An die Sickerboxen werden die Drainagerohre der Rohrrigolen entweder direkt oder über den Mittelsammler des nördlichen Bereichs angeschlossen. Die Sickerboxen erhalten Spülschächte zur Revision und Reinigung.

Bei Regenereignissen mit Jährlichkeiten > 5 Jahre kommt es zu einem Rückstau in der Versickerungsanlage. Hier ist es vorgesehen, über den Zulaufsammler eine Notentlastung zur Erft zu ermöglichen.

Für den Bereich östlich der Erft (Eifelbadparkplatz) sind bereits Entwässerungsanlagen vorhanden.

Teil 2: Umweltbericht

1.0 Allgemeines

Aufgrund des Artikel 6 des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG –Bau) in der seit 20.07.2004 geltenden Fassung ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Umweltbelange, auf die eine Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist. Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Folgende Umweltschutzgüter werden betrachtet:

- Mensch (incl. menschlicher Gesundheit)
- Pflanzen und Tiere
- Boden / Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Insbesondere sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen berücksichtigt. Ergänzend sieht der Gesetzgeber den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Weiterhin zu berücksichtigen sind die Zielvorgaben anderer Pläne oder Regelungen und Maßnahmen zur Umweltvorsorge.

2.0 Beschreibung des Projektes

2.1 Ziel und Zweck sowie Erforderlichkeit der Planung
(s. Kapitel 1 der Städtebaulichen Begründung)

2.2 Standort des Vorhabens
(s. Kapitel 2 der Städtebaulichen Begründung)

2.3 Planerische Bindungen
(s. Kapitel 3 der Städtebaulichen Begründung)

2.4 Planinhalt
(s. Kapitel 4 der Städtebaulichen Begründung)

3.0 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch (BauGB): Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der

natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

Landschaftsgesetz (LG): Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen; sparsame, schonende und nachhaltige Nutzung der Naturgüter; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässer; Geringhalten von schädlichen Umwelteinwirkungen; Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Erhaltung und Entwicklung von Naturbeständen im besiedelten Bereich; Erhaltung un bebauter Bereiche und Entsigelung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG): Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewässer, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

Gesetz zur Landesentwicklung Landesentwicklungsprogramm – LEPro: Das Landesentwicklungsprogramm formuliert Ziele u.a. zum Schutz vor Hochwässern. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluss, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Bad Münstereifel, Goldenes Tal / Eifelbadparkplatz – öffentliche Parkflächen“ wurden folgende Gutachten erstellt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Vorprüfung Stufe I Bebauungsplan Nr. 84, „Goldenes Tal / Eifelbadparkplatz, Stadt Bad Münstereifel, LOMB, Landschaftsplanung, ökologische Bewertung, Gutachten, Bonn, Januar 2013
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 84 „Goldenes Tal / Eifelbadparkplatz – öffentliche Parkfläche, Stadt Bad Münstereifel, LOMB, Landschaftsplanung, ökologische Bewertung, Gutachten, Bonn, Februar 2013
- BP 84 in Bad Münstereifel, Verkehrliche Stellungnahme, ISAPLAN Ingenieur GmbH, Leverkusen, Februar 2013 und Sachstandsübersicht 04/2013
- Schalltechnische Verkehrsuntersuchung zum Entwicklungsgebiet „Südliche Vorstadt/Sittardweg/Goldenes Tal“ der Stadt Bad Münstereifel, Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, 20.02.2013
- Luftschadstoffuntersuchung zum Parkplatz „Goldenes Tal“ in Bad Münstereifel, Peutz Consult GmbH, Niederlassung Dortmund, Februar 2013

4.0 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 3,5 ha. Der Planbereich östlich der Erft (Eifelbadparkplatz) umfasst ca. 1,16 ha (11.630 qm), der Bereich westlich der Erft (Goldenes Tal) umfasst ca. 2,2 ha (ca. 22.700 m²).

Durch die Bautätigkeit im Gebiet werden die jetzt vorhandenen Biotoptypen nachhaltig verändert bzw. zerstört. Ein Großteil der Fläche wird durch die Erweiterung bzw. Neugestaltung des Parkraumes semiversiegelt bzw. asphaltiert. Für die Parkflächen westlich und östlich der Erft geschieht dies im Verhältnis von ca. 4:1, 60 % semiversiegelt und 40 % vollversiegelt.

5.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einzugsbereich der Planung

5.1 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt

5.1.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind vorrangig die Aspekte Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- die Erholungsfunktionen.

Der Planungsbereich ist geprägt von den Vorbelastungen der Trierer Straße/ L 165, der B 51 und des Sittardweges. Die Trierer Straße stellt eine Hauptverbindung zwischen den Orten Eicherscheid im Süden und Nöthen im Westen dar und ist über die B 51 im Osten an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Die B 51 stellt die nötige Infrastruktur für die nah- und weiträumigen Verknüpfungen zwischen Euskirchen und Blankenheim bereit und weist eine verträgliche Verkehrsbelastung auf. Der Sittardweg weist zwischen dem angrenzenden Wohngebiet, der Schule, den Sporthallen und dem Eifelbad sowie dem Busbahnhof eine ähnliche Belastung auf wie die Trierer Straße.

Die Trierer Straße/L 165 mündet im Süden in den Kreisverkehr B 51 / Sittardweg. Der Kreisverkehr nimmt eine wichtige Rolle bei der Verteilung der Verkehre auf die einzelnen Ziele ein und ist mit seinem Durchmesser von ca. 40 m bei der vorliegenden Bestandsbelastung sehr leistungsfähig. Direkt im Plangebiet befindet sich die ÖPNV-Haltestelle „Eifelbad“.

5.1.2 Zu erwartende Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens

Verkehr

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde von der ISAPLAN Ingenieur GmbH; Leverkusen eine verkehrliche Stellungnahme erstellt. *Die Untersuchung geht von der ungünstigsten Situation aus, in der sich der Parksuchverkehr über den vorhandenen Kreisverkehrspunkt B 51 / L 165 auf die Parkplätze „Eifelbad“ und „Goldenes Tal“ am Sittardweg konzentrieren wird, weil davon aufgegangen wird, dass die geplanten Parkdecks bis zum Eröffnungstermin des neuen City-Outlets im Spätsommer 2013 nicht fertig gestellt sein können..*

Die Gutachter kommen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass das vorhandene und prognostizierte Verkehrsaufkommen über das vorhandene Verkehrsnetz abgewickelt werden kann; auch wenn die geplanten Parkdecks noch nicht in Betrieb sind und das gesamte zusätzliche Verkehrsaufkommen ins Goldene Tal abfließt.

Am Knotenpunkt Sittardweg/Parkplatz Eifelbad/Aldi-Markt wird dann am Nachmittag die Qualitätsstufe C* erzielt, weil für den Linkseinbieger aus dem Aldi-Markt eine Wartezeit von 25,1 sec ermittelt wurde.

**Verkehrsqualität Stufe C: Der Verkehr läuft mit zufrieden stellender Qualität ab. Die einzelnen Fahrzeuge müssen jetzt aber häufig auf andere Verkehrsteilnehmer achten. Die Wartezeiten wachsen spürbar an. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine nennenswerte Beeinträchtigung darstellt.*

Bei Inbetriebnahme der Parkhäuser wird in der Nachmittagsspitze für die Ausfahrt des Aldi-Parkplatzes eine Qualitätsstufe von B* erreicht; in den meisten Fällen wird jedoch die Qualitätsstufe A* errechnet.

Die Leistungsfähigkeit der gegenwärtigen Kreisverkehrsanlage ist gewährleistet und bedarf keiner baulichen Maßnahme.

**Verkehrsqualität Stufe A:*

Stufe A beschreibt einen Zustand, in dem eine ausgezeichnete Verkehrsqualität anzutreffen ist. Die Verkehrsteilnehmer erleiden nur geringe Zeitverluste. Die Mehrzahl der Fahrzeuge muss gar nicht warten, sondern kann nahezu ungehindert und ohne nennenswerten Aufenthalt den Knotenpunkt passieren.

**Verkehrsqualität Stufe B:*

Bei dieser Qualitätsstufe herrschen ebenfalls gute Verkehrsbedingungen vor. Die Fahrmöglichkeiten der wartepflichtigen Fahrzeugströme werden nun – allerdings in geringem Maße – von dem bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind jedoch hinnehmbar.

Immissionsschutz

Die Auswirkungen der geplanten Parkplätze mit insgesamt ca. 1.000 Parkplätzen auf die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen wurden gutachterlich, durch die Kramer Schalltechnik GmbH, St. Augustin, untersucht.

Es wurden die Verkehrsgeräuschsituationen – basierend auf den Angaben des Büros ISAPLAN Ingenieur GmbH gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV in Verbindung mit den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - VLärmSchR 97 beurteilt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich nördlich, nordwestlich und westlich des Vorhabenbereiches am Sittardweg und dem Blankenheimer Weg.

Als Ausgangsbasis für die Berechnungen wurden folgende Frequentierungen angesetzt:

Parkplatz West mit Zufahrten:

Im Goldenen Tal: ca. 2.150 Pkw-Einfahrten (1.750 Pkw gemäß Isaplan GmbH und 400 Pkw für mögliche Veranstaltung) und ca. 19 Lkw-Einfahrten tagsüber sowie etwa 10 Pkw-Einfahrten zur Nachtzeit.

Dr.-Greve-Straße: ca. 1.750 Pkw-Ausfahrten und ca. 14 Lkw-Ausfahrten tagsüber sowie ungefähr 430 Pkw-Ausfahrten (30 Pkw gemäß Isaplan GmbH und 400 Pkw für mögliche Veranstaltung) zur Nachtzeit.

Parkplatz Ost mit Zufahrt:

ca. 792 Pkw-Einfahrten (781 Pkw gemäß Isaplan GmbH und 11 Pkw (Anruf-Sammel-Taxi) und ca. 3 Lkw-, 34 Bus- (ÖPNV und Schüler) und 5 Reisebuseinfahrten sowie ca. 792 Pkw-Ausfahrten tagsüber.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung werden die entsprechenden Immissionsgrenzwerte an den zum Vorhaben angrenzenden Immissionsbereichen sowohl tags als auch nachts nicht überschritten, wodurch hier kein Anspruch auf Schallschutz gegeben ist.

Ebenfalls besteht hier bezüglich des bebauten und des unbebauten Außenwohnbereiches an den angrenzenden Immissionsbereichen kein Anspruch auf Entschädigung.

Somit kann das Planvorhaben aus schalltechnischer Sicht wie vorgesehen realisiert werden.

Luftschadstoffe

Die durchgeführte Luftschadstoffuntersuchung für die relevanten Luftschadstoffe Feinstaub ($PM_{10} + PM_{2,5}$), Stickstoffdioxid (NO_2) und Benzol (C_6H_6) zeigt, dass an allen Immissionsorten der maßgebliche Jahresmittelwertes der jeweiligen Schadstoffe deutlich eingehalten wird.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen für den Feinstaub (PM_{10}) eine deutliche Einhaltung des Jahresmittelwertes von $40 \mu g/m^3$ an allen betrachteten Immissionsorten mit maximal $13,2 \mu g/m^3$, sowie im gesamten Untersuchungsgebiet.

Ausgehend von den Erkenntnissen des LANUV NRW, dass es ab $29 \mu g/m^3$ mit geringer Wahrscheinlichkeit, ab $32 \mu g/m^3$ mit hoher Wahrscheinlichkeit zu mehr als 35 Überschreitungstagen mit mehr als $50 \mu g/m^3$ Feinstaub kommt, ist bei dem ermittelten Jahresmittelwert von maximal $13,2 \mu g/m^3$ auch nicht mit mehr als 35 Überschreitungstagen im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Der Jahresmittelwert für Feinstaub ($PM_{2,5}$) von $26,4 \mu g/m^3$ mit Toleranzmarge für das Jahr 2013 wird an allen betrachteten Immissionsorten mit maximal $11,0 \mu g/m^3$ sowie im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich eingehalten. Auch der ab 2015 ohne Toleranzmarge geltende Jahresmittelwert von $25 \mu g/m^3$ wird im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich eingehalten.

Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO_2) von $40 \mu g/m^3$ wird an allen betrachteten Immissionsorten mit maximal $11,0 \mu g/m^3$ sowie im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich eingehalten.

Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Kurzzeitkriterium der 39 BImSchV nicht eingehalten wird, für den Planfall mit maximal 0,8 % sehr gering. Auswertungen von Messergebnissen an Verkehrsmessstationen des LANUV NRW zeigen, dass auch bei NO_2 - Jahresmittelwerten in deutlich höheren Größenordnungen wie im vorliegenden Fall für alle Immissionsorte ermittelt, das Kurzzeitkriterium der 39. BImSchV eingehalten wurde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass in der Realität das Kurzzeitkriterium der 39 BImSchV im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten wird.

Der Jahresmittelwert für Benzol (C_6H_6) von $5 \mu g/m^3$ wird an allen betrachteten Immissionsorten mit maximal $0,8 \mu g/m^3$ deutlich eingehalten.

Insgesamt ergeben sich durch die vorliegende Planung nur sehr geringe Zunahmen der Luftschadstoffimmissionen in der näheren Umgebung, da durch die großen Parkflächen und sehr gute Durchlüftung stet eine schnelle Verdünnung der Luftschadstoffimmissionen erfolgt.

Erholung

Für die Erholungsnutzung ist der Landschaftsraum im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes nur bedingt erlebbar. ~~Die Nutzung der Erftaue durch die Bevölkerung wird durch die Planung nicht eingeschränkt, bzw. durch den Ausbau der „Dr. Greve Straße“ entlang der Erft aufgewertet.~~

Die Wertigkeit für das Schutzgut Erholung wird durch den zunehmenden Verkehr, die weiter entfernt geplante Skater-Anlage und die Nicht-Nutzbarkeit der Grünfläche verschlechtert. Das Gleiche gilt eingeschränkt auch für das Landschaftsbild.

5.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

5.2.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen

Schutzgebiete

Die Betrachtungsfläche liegt in der Großlandschaft: Eifel-Siebengebirge, im Naturraum 274 - Münstereifeler Wald und der Natureinheit Eifelfuß.

Schutzgebietsausweisungen liegen für den Bereich nicht vor. Östlich der Bundesstraße B 51 beginnt das Naturschutzgebiet EU-097 Bad Münstereifeler Wald.

Bestand und Bedeutung / Empfindlichkeit

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag durch das Büro LOMB, Bonn untersucht und bewertet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 befindet sich am südlichen Ortsrand der Stadt Bad Münstereifel in der Erftaue. Das Areal ist in Teilen bereits als Parkplatz genutzt. Das Plangebiet berührt in Teilen den rückgewinnbaren Überschwemmungsbereich des Fließgewässers (Erft). Bei der Geländeaufnahme wurden keine gesetzlich geschützten Biotope kartiert.

Das Gewässer weist in weiten Teilen einen Uferrandstreifen mit den typischen bachbegleitenden heimischen Gehölzen auf. Ein Großteil des Überschwemmungsgebietes wird als Grünfläche, Extensivrasen mit einzelnen Bäumen bzw. Baumgruppen, genutzt.

5.2.2 Artenschutz

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Als Folge davon sind seit 2008 zu allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zu berücksichtigen. Die ASP ist ein eigenständiges Verfahren, welches nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

Die Schutzkategorien umfassen eine Artenfülle, die in der planerischen Praxis nicht angemessen bearbeitet werden kann. Mit der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie finden im Rahmen der Eingriffsregelung Beachtung und werden dort behandelt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich damit auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Die Artenschutzprüfung umfasst drei Prüfstufen:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren):

Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsraum wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Die zu erwartenden Arten werden mit Hilfe allgemein zugänglicher Informationen (Datenbanken u.ä.) festgelegt. Zeichnen sich artenschutzrechtliche Konflikte ab, ist eine Art-zu-Art Untersuchung notwendig.

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

sie beinhaltet eine vertiefende Überprüfung, ob Verbotstatbestände vorliegen. Es werden Ausgleichs- bzw. Vermeidungsstrategien und gegebenenfalls ein Risikomanagement vorgestellt. Gleichzeitig wird ermittelt, ob diese Maßnahmen ausreichend sind die Arten zu schützen und welche Arten davon profitieren.

Stufe III Ausnahmeverfahren:

Es wird untersucht, ob bei einem artenschutzrechtlichen Konflikt die drei Ausnahmezustände (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.

Für das Gebiet konnte bisher nur die Stufe I mit nachstehendem Ergebnis abgehandelt werden:

Planungsrelevante Arten

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen, weist für das Plangebiet keinen besonderen Schutzstatus aus.

Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet sind die semi- oder vollversiegelten Parkflächen, der Grünstreifen mit Bewuchs zwischen Parkplatz / Bundesstraße, die Erft mit ihrer Begleitvegetation sowie die Vegetation innerhalb der Parkfläche. Um diese vollständig zu erfassen wurde in der Liste des LANUV der Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ und der Lebensraumtyp „Fließgewässer“ für die Erft ausgewählt. Die Erft wird von der Planung nicht berührt und trotzdem wird ihr spezielles Arteninventar berücksichtigt. Damit soll gewährleistet werden, dass planungsrelevante Arten, die aufgrund des Fließgewässers zu erwarten sind oder vorkommen könnten, aufgenommen werden.

Die planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt Nr. 5406 „Bad Münstereifel“ Lebensraumtyp „Fließgewässer, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ sind der Tabelle 1, der Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Vorprüfung Stufe I, Bebauungsplan Nr. 84 „Öffentliche Parkflächen Goldenes Tal / Eifelbad“, Stadt Bad Münstereifel des Büro Ute Lomb, Bonn, Dezember 2012 zu entnehmen.

Ergebnis

Eine Überprüfung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste auf Plausibilität kommt zu dem Schluss, dass besonders Fledermäuse und Vögel, als planungsrelevante Arten, im Plangebiet tatsächlich vorkommen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung wird mit Beginn der Vegetationsperiode 2013 durchgeführt. Sie gibt Klarheit, ob Verbotstatbestände durch die Planung ausgelöst werden.

Hierzu *wurden bzw.* werden noch verschiedene Ortstermine bis zum Frühsommer durchgeführt, um das tatsächlich vorkommende Arteninventar zu überprüfen.

Die Termine dienen auch dazu, eine mögliche frühzeitige Baufeldvorbereitung bzw. -räumung beurteilen zu können. Durch die fortgeschrittene Jahreszeit sind in jedem Fall die europäischen Vogelarten betroffen. Dadurch können Verbotstatbestände eintreten. Um zu gewährleisten, dass die Gehölze nicht zum Nestbau aufgesucht werden, können Flatterbänder in den Gehölzen angebracht werden. Die Vergrämung sowie die Begutachtung der Vegetation im Hinblick auf eine Nestnutzung gewährleisten, dass mit der Baufeldvorbereitung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Die Ergebnisse der Ortstermine, die im Rahmen der Stufe II durchgeführt werden, werden in die Artenschutzprüfung Eingang finden, die unabhängig vom Bauleitplanverfahren zu betrachten ist.

Es wird jedoch kein unumgänglicher artenschutzrechtlicher Tatbestand erwartet, der nicht durch Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche kompensierbar wäre.

5.2.3 Zu erwartende Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Realisierung des Planvorhabens wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zu dem die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild gehören, beeinträchtigt. Insbesondere die Reduzierung der Freifläche stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Im Zuge der Baumaßnahmen ergeben sich zudem temporäre Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Erschütterung und Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge und vorübergehende Lärmbelastigung. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Betrachtungsgebietes erfolgt durch die Neuversiegelung von derzeit unversiegelten Flächen.

Es ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LOMB, Landschaftsplanung, ökologische Bewertung, Gutachten) erstellt worden, der neben einer Bestanderfassung und –bewertung eine naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung enthält. Die ökologische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor und nach der Überplanung wurde an Hand der von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen LÖBF NRW mit dem Titel „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, 2006“ durchgeführt.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die nachfolgende Tabelle A dokumentiert die ökologische Wertigkeit des Plangebietes vor dem baulichen Eingriff.

Tabelle B stellt den baulichen Eingriff dar, der auf der Grundlage des geplanten Planungsrechtes im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung entsteht.

Tabelle A: ökologische Bewertung des IST-Zustands im Plangebiet nach Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2006)

| Flächennr. | Code | Biotoptyp | Grundwert A | Fläche (m²) | Gesamtbiotopwert |
|------------|------|---|-------------|-------------|---------------------|
| 1 | 1.1 | versiegelte Flächen, Parkplatz, Straße und Wege | 0 | 13.500 | 0 |
| 2 | 1.3 | semiversiegelte Flächen, Bedarfsparkplatz und Wege | 1 | 4.380 | 4.380 |
| 3 | 2.3 | Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand | 4 | 2.820 | 11.280 |
| 4 | 7.4 | Einzelbäume lebensraumtypisch | 5 | 400 | 2.000 |
| 5 | 7.1 | Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % | 3 | 240 | 720 |
| 6 | 4.6 | Extensivrasen | 4 | 12.990 | 51.960 |
| | | | | Summe | Gesamtflächenwert A |
| | | | | 34.330 | 65.960 |

Tabelle B: ökologische Bewertung des IST-Zustands im Plangebiet nach Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (2006)

| Flächennr. | Code | Biotoptyp | Grundwert P | Fläche (m ²) | Gesamtbiotopwert |
|------------|------|---|----------------|-----------------------------|------------------------|
| A | 1.1 | versiegelte Flächen | 0 | 12.230 | 0 |
| B | 1.3 | semiversiegelte Flächen | 1 | 18.350 | 18.350 |
| C | 2.3 | Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand | 4 | 2.100 | 8.400 |
| D | 4.6 | Extensivrasen | 4 | 1.650 | 6.600 |
| | | | | Summe | Gesamtflächenwert B |
| | | | | 34.330 | 33.350 |

Die Bilanzierung zeigt auf, dass sich anhand der vorliegenden Berechnungen ein Biotopwertdefizit von - 32.610 ökologischen Wertpunkten ergibt.

Auch unter Berücksichtigung sinnvoller Planungsalternativen ist ein größerer Ausgleich im Plangebiet selbst nicht zu erbringen.

Kompensationsmaßnahmen

- **innerhalb des Plangebietes**

Eine Minimierungsmaßnahme besteht in der Teilversiegelung der Parkstände sowie in der Anpflanzung von Einzelbäumen 2. Ordnung, mindestens jeweils ein Baum auf zwölf Stellplätze (ca. 80 Bäume).

Gebietseigene Herkünfte sind zu verwenden. Bei Ausfall von Pflanzungen sind diese un-aufgefordert zu ersetzen. Die Bäume müssen eine ausreichend große Pflanzfläche zur Verfügung haben und ggf. einen Pflegeschnitt erhalten.

- **außerhalb des Plangebietes**

Der Eingriff in die Biotopstrukturen (Defizit: -32.610 Biotopwertpunkte) ist artgleich im Bereich der Erftaue zu kompensieren.

Auf der etwas oberhalb der Erftaue liegenden städtischen Grünlandfläche (Gemarkung Münstereifel, Flur 7, Flurstück 63) mit einer Größe von ca. 18.000 qm ist eine extensiv genutzte Obstwiese mit Hochstämmen heimischer Sorten anzulegen.

Die anzulegende Obstwiese bewirkt eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit um drei Punkte. Für den Vollaussgleich des baulichen Eingriffs des Bebauungsplans Nr. 84 werden 10.870 m² (-32.610:3 = 10.870 m²) benötigt.

Alle Pflanzmaßnahmen müssen in der auf die Baufeldfreimachung folgenden Pflanzperiode abgeschlossen sein. Die Gebüsche auf der Fläche sind zu erhalten.

Pflanzung

1. Pflanzzeit ist von Oktober bis April, soweit der Boden nicht gefroren ist, wobei die optimale Pflanzung im Herbst, Oktober/November, liegt.
2. Als Mindestpflanzqualität ist ein Kronenansatz bei 180 cm und einer Stammstärke von mehr als acht Zentimetern Umfang in einem Meter Höhe über der Erde gefordert. Die Jungpflanzen sollen einen Mitteltrieb und mindestens drei gut ausgeprägte Seitentriebe aufweisen.
Der Pflanzabstand beträgt 12 m in der Reihe und 15 m zwischen den Reihen, wobei

die Bäume in Gruppen z.B. als eine Mischung von Kern- und Steinobst, zu pflanzen sind. Unter Berücksichtigung von 55 Bäumen je Hektar, ergibt sich für die Pflanzung eine Gesamtzahl von 57 Obstbäumen. Vorzugsweise sind die Sorten dem Anhang I: Zu verwendende Baum- und Straucharten des Landschaftsplans 04 „Bad Münstereifel“ zu entnehmen, wobei maximal 5 % Kirschen, 10 % Pflaumen, Mirabellen u.ä., 10 % Birnen und 75 % Äpfel auszubringen sind.

3. Ausreichender Wühlmaus- und Wildverbisschutz ist anzubringen.
4. Im Fall einer Weidenutzung mit Rindern oder Schafen wird der Baum in der Mitte dreier Eichenstützpfähle mit drei Strickverbindungen angebunden. Der Abstand der Pfosten sollte mindestens 1,20 m betragen, zusätzlich sind Lattenelemente von der NEW (100 x 120 cm) als Querverbindungen zur Stabilisierung zu befestigen. Um den Dreibock herum wird Schafs- oder Stacheldraht mit einem Abstand bis 40 Zentimeter zum Boden gewickelt, so dass die Weidetiere den Aufwuchs im Gestell abfressen und dadurch die Baumscheibe freihalten können.
5. Im Fall einer Mahdnutzung reichen zwei 2 - 2,5 m lange Eichenstützpfähle, an denen der Baum fachgerecht angebunden werden soll.
6. Ein fachgerechter Pflanzschnitt hat zu erfolgen.
7. Jährliche Kontrolle der Anbindung, des Stammes und des Insekten- bzw. Pilzbefalls sowie des Freihaltens der Baumscheibe ist zu gewährleisten.
8. Die Bestände sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind unaufgefordert art- und wertgleich zu ersetzen.
9. Absterbende Bäume und Totholz sollen als Lebensraum für gefährdete Tierarten erhalten werden, sofern sie ohne Krankheitserreger sind.

Pflege der Bäume

1. Ein jährlicher Erziehungsschnitt der Jungbäume bis etwa zum 10. Standjahr ist auszuführen. Es ist darauf zu achten, dass die Bestandespflege möglichst schonend durchgeführt wird.
2. Ab etwa dem 10. Jahr sind regelmäßige Überwachungsschnitte im Abstand von zwei bis drei Jahren durchzuführen.
3. In der Hauptsatz- und Brutzeit von Anfang Mai bis Mitte Juli ist auf Pflegemaßnahmen ganz zu verzichten. Zum Schutz der Tierwelt dürfen starke Rückschnitte nur zwischen dem 30.09 und dem 01.03 eines Jahres vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Sommerrückschnitte, wenn diese erforderlich sein sollten.
4. Ein Frei- bzw. Kurzhalten der Baumscheiben (Wurzelbereich) in den ersten 5 Jahren ist zu gewährleisten.
5. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

Pflege des Grünlandes

1. Eine extensive Unternutzung, als Mähwiese oder -weide, ist sicher zu stellen.
2. Bei einer Mähnutzung ist nur eine beschränkte Düngung mit Mist (50 kg/N/ha Festmist) erlaubt. Auf jegliche andere Düngung oder Spritzung ist zu verzichten. Gemäht wird zweimal im Jahr, wobei der erste Schnitt im Juni/Juli und der zweite Schnitt im Juli/August ausgeführt werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen und kann verfüttert werden. Bei der Mahd soll auf Kreisel- oder Rotationsmähwerke verzichtet werden. Eine Staffelmahd ist aus Artenschutzsicht vorteilhaft, da Kleintiere im jeweils höheren Bestand Rückzugsmöglichkeiten finden. Auf keinen Fall darf die Mahd von außen nach innen erfolgen. Die Grünlandreste um die Bäume sind jährlich mit einem Freischneider zu mähen.
3. Bei einer Weidenutzung ist der Viehbesatz auf 10 Mutterschafe oder 1,5 Rinder (GVE) je Hektar zu beschränken.
4. In den Randbereichen zu den Wegen hin bzw. in den schlecht zugänglichen Bereichen können Säume geringer Breite (bis maximal 1 m) stehen bleiben.
5. Grünlandumbruch ist nicht gestattet

Spezieller Artenschutz

1. In jeden 10. Baum sind Fledermauskästen (je zur Hälfte Modell Schwegler 2F und 1FD) zu installieren, da natürliche Nistmöglichkeiten und Hangplätze für Fledermäuse fehlen.
2. Auf der Obstwiese sind zwei Sitzstangen für Greifvögel aufzustellen.
3. Wenn die Obstbäume ihre Tragfähigkeit erreicht haben, sind Unterschlüpfе für Insekten und Bruthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter anzubringen.

Liste der regionaltypischen Obstsorten

Gruppe I: Sorten-Empfehlung für höher gelegene Standorte

Äpfel; Lokale Sorten:

Gelbe Schafsnasen Renette
Luxemburger Triumph
Wachendorfer Renette
Schicks Rheinischer Landapfel

Weitere Sorten:

Apfel Croncels
Danziger Kantapfel
Winterrambour
Gelber Edelapfel
Harberts Renette
Grahams Jubiläumsapfel
Gravensteiner
Landsberger Renette
Geheimrat Dr. Oldenburg
Luxemburger Renette
Rheinischer Bohnapfel
(Rheinischer) Krummstiel
Roter Boskoop
Riesenboikenapfel
Roter Bellefleur
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen

Birnen; Lokale Sorten:

Juffernbirne
Weitere Sorten:
Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue Bühler
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle

Pflaumen/Zwetschgen:

Frühzwetschge
Graf Althanns Reneklude
Ontariopflaume
Mirabelle von Nancy

Die Kompensation wird artgleich im Bereich der Erfttaue erfolgen. Etwas oberhalb der Erfttaue befindet sich eine städtische Grünlandfläche (Gemarkung Münstereifel, Flur 7, Flurstück 63), die aufgewertet werden kann. Als Entwicklungsziel wird eine extensiv genutzte Obstwiese mit Hochstämmen heimischer Sorten angesetzt. Die anzulegende Obstwiese mit dem Biotopcode 3.6 bewirkt eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit um drei Punkte. Die Flächengröße für die Maßnahmen beträgt ca. 18.000 m². Damit ist ein Vollaussgleich in jedem Fall gegeben (18.000 x 3 = 54.000).

5.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Boden

5.3.1 Naturräumliche Grundlagen

Die Eifel ist ein Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Im Gegensatz zu anderen Landschaften des Schiefergebirges finden sich in der Eifel mehrere geologische Stockwerke mit Gesteinen aus fast allen Epochen der Erdgeschichte außer Silur und Präkambrium. Die Eifel gehört zum variskischen Faltengebirge, dessen nordost-südwest streichende Falten, Überschiebungen und Schieferflächen während der Oberkarbon Zeit, also vor etwa 300 Mill. Jahren entstanden.

Ein Großteil des Areals wird von den mehrere tausend Meter mächtigen Unterdevon-schichten aufgebaut, die aus wechselnden Folgen von Ton- und Bänderschiefer sowie Sandsteinen bestehen. Diese Schichten werden durch die Flusstäler zum Teil großflächig angeschnitten. Das Hochflächenland im Westen wird auf der Linie Trier - Köln von einer Reihe naturbegünstigter Kalkmulden abgelöst. Östlich der Kalkmuldenzone ist die Eifel ein zentrales Rumpfflächenhochland, das gegen die Mosel, den Rhein und nach Norden von einem System gestufter Randflächen umgeben ist, die zu den höheren Terrassen der heute tief eingesenkten Randtäler überleiten.

5.3.2 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Gemäß der Geologischen Karte der nördlichen Eifel, Stand 1980 und der Hydrologischen Karte von Nordrhein-Westfalen M 1:25.000, Blatt 5406 Bad Münstereifel, Stand 1979 liegt das Plangebiet in der Erftaue.

Die Erft hat vornehmlich weitgestufte Ablagerungen aus tonigen Schluffen mit Sand- und Kiesbeimengungen geschüttet. Lokal liegen gut durchlässige Kiese vor. Unterlagert werden die Talbildungen der Erft von unterdevonischen Festgesteinen (Klerfer Schichten). Es handelt sich dabei um eine Wechselfolge von Schiefer-tonen und Sandsteinen mit Mächtigkeiten von mindestens 20 Metern.

In den Bachablagerungen der Erft liegen kleinräumige Grundwasservorkommen mit i.d.R. flurnahen Grundwasserständen vor.

Hinweise auf schädlichen Bodenablagerungen innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

5.3.3 Zu erwartende Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Boden

Die Erschließung des Areals geht mit Erdbewegungen und Anhäufungen von Erdaushub einher. Der intakte Boden, soweit er unverändert vorliegt, wird durch den baulichen Eingriff in seinem Bodengefüge, seinem Wasserhaushalt, seiner Bodenflora und -fauna, seinen physikalischen und chemischen Eigenschaften verändert. Um diese Beeinträchtigung zu verringern, sind die Erdbewegungen auf ein Minimum zu reduzieren.

5.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

5.4.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder in einem nach Landeswasserrecht festgesetztem Heilquellenschutzgebiet.

Das Plangebiet wird von der Erft durchflossen und liegt größtenteils innerhalb des rückgewinnbaren Überschwemmungsgebietes der Erft. Das Höhenniveau der neuen Verkehrsanlagen ist daher entsprechend den Vorgaben des Erftverbandes für das 100-jährliche Überflutungsereignis (HQ 100) festzulegen.

Gewässer sind als wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft offen zu halten. Gemäß § 97 (6) und § 90 a Landeswassergesetz (LWG) ist beidseitig entlang der Erft ab Böschungsoberkante ein mind. 3,0 m breiten Streifen ein Uferstrandstreifen freizuhalten. Dieser Uferstrandstreifen ist von jeglicher bebauung einschließlich Nebenanlagen (Häuser, Garagen, Stellflächen, Einfahrten, Einfriedungen, Lagerflächen, etc.) Bodenabtragungen und Bodenanschüttungen freizuhalten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

5.4.2 Zu erwartende Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser

Eine Versiegelung von Freiflächen verhindert die ungehinderte Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort. Damit sind zwangsläufig negative Folgewirkungen wie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden.

Das im Gebiet westlich der Erft anfallende Niederschlagswasser wird über eine belebte Bodenzone Speicherelementen unterhalb des Parkplatzes zugeführt und versickert.

Bei Regenereignissen mit Jährlichkeiten > 5 Jahre kommt es zu einem Rückstau in der Versickerungsanlage. Hier ist vorgesehen, über den Zulaufsammler eine Notentlastung zur Erft zu ermöglichen.

Für den Bereich östlich der Erft (Eifelbadparkplatz) sind bereits Entwässerungsanlagen vorhanden.

Auf die Ausführungen unter Punkt 6 der städtebaulichen Begründung wird hingewiesen.

5.5 Schutzgut Klima / Luft

5.5.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Klima / Luft

Der Eifelraum ist geprägt durch ein Mittelgebirgs-Klima. Es herrscht ein betont maritimes (atlantisches) Klima vor, mit relativ hohen Niederschlägen, die Winter sind mäßig kalt, die Sommer sind kühl und feucht. Die Hauptwindrichtung ist West bis Nordwest. Durch die Regenabschirmung der Hochardennen, der Schneifel, und des Venn weisen bestimmte Gebiete der Eifel ein relativ trockenes Klima auf.

Im langjährigen Mittel erreicht die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge von 600 - 650 mm. Die jährliche Durchschnittstemperatur liegt unter 9° C.

5.5.2 Zu erwartende Auswirkungen für das Schutzgut Klima / Luft

Nach Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Erhöhung der versiegelten Flächen. Versiegelte Flächen wirken temperaturerhöhend. Im Weiteren ist durch die geplante Nutzung mit einer Erhöhung der Verkehrsbelastung zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Lufthygiene und die Lärmbelastung in der Umgebung.

5.6 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

5.6.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Landschafts- / Ortsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Flußniederung der Erft. Das Fließgewässer ist weitgehend intakt mit einem mäandrierenden Verlauf durchquert es die Niederung. Das Gewässer weist in weiten Teilen einen Uferstrandstreifen (leichter Wall) mit den typischen bachbegleitenden heimischen Gehölzen (Schwarzerlen, Eschen, Weiden) auf. Die Erft durchfließt das Plangebiet etwa mittig.

Im Osten wird das Plangebiet durch die Bundesstraße B 51 begrenzt. Ein mit Gehölzen (Ahorn, Eiche, Schwarzerle) bewachsener Wall schirmt die öffentliche Parkplatzfläche von der Straße ab. Innerhalb des Parkplatzes östlich der Erft befinden sich mit Einzelbäumen bepflanzte Freiflächen. Die Flächen westlich der Erft sind im weitgehend unbefestigt und stellen sich als eine Grün- oder Sandfläche und ein Extensivrasen mit einzelnen Bäumen bzw. Baumgruppen dar. Die Fläche ist von Wällen mit und ohne Bewuchs unterteilt. Daran schließen öffentliche und private vorwiegend sportliche Nutzungen (Eifelbad, Tennis-halle, Tennisplatz sowie Sport- und Veranstaltungshallen) an.

Es handelt sich somit um einen aufgelockerten durch Freizeitnutzung charakterisierten Standort. Die landschaftprägenden Elemente sind nur bedingt natürlich. Es überwiegt der Eindruck einer gestalteten Auenlandschaft.

5.6.2 Zu erwartende Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

Der Bebauungsplan Nr. 84 überplant ein bereits teilweise als Parkplatz genutztes Areal beidseitig der Erft.

Die Gehölze an der Erft und der Bundesstraße bleiben unangetastet, wohingegen die Bäume innerhalb der öffentlichen, befestigten Parkfläche beseitigt werden. Die Wälle werden im Zuge des Ausbaus geglättet.

Die Wertigkeit für das Schutzgut Landschaft wird durch den stark zunehmenden Verkehr, und die Nicht-Nutzbarkeit der Grünfläche verschlechtert.

5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

5.7.1 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Kulturdenkmäler vorhanden.

5.7.2 Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens

Auswirkungen auf den Bereich des Denkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege werden nicht gesehen.

Auf die Meldepflicht und das damit verbundene Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern im Rahmen der Bauausführung (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz - DSchG) wird hingewiesen.

6.0 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

6.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung ergeben sich unvermeidbare Umweltauswirkungen. Die unter Punkt 5 dargestellten Beeinträchtigungen der Umweltbelange Tiere und Pflanzen, Boden sowie Wasser können durch die getroffenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung werden zum IST-Zustand keine Änderungen erwartet.

6.3 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Die Stadt Bad Münstereifel plant im Rahmen von Veränderungen in der Stadt und aufgrund der bestehenden Parkplatzknappheit die Erhöhung der öffentlichen Parkplatzzapazitäten. Neben Standorten in unmittelbarer Kernstadtnähe (Zimmerei, Große Bleiche und Feuerwache) sollen auch die minder genutzten Flächen im Goldenen Tal / Eifelbadparkplatz für eine Parkplatznutzung aktiviert werden. Da in diesem Bereich bereits heute eine Vielzahl von Parkplätzen vorhanden und bauordnungsrechtlich erforderlich ist, ist eine Optimierung an dieser Stelle geplant. Alternativstandorte die eine vertretbare fußläufige Entfernung zur Kernstadt aufweisen stehen nicht zur Verfügung.

7.0 Zusätzliche Angaben

7.1 Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht greift auf vorliegende Behördeninformationen, erarbeitete Gutachten (landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Schallgutachten, Verkehrsgutachten, Feinstaubgutachten) und auszuwertendes Kartenmaterial (z. B. Boden, Klima) zurück. Die Ein-

griffswirkungen konnten damit hinreichend eingeschätzt werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung bestanden daher nicht.

7.2 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Versiegelung von Flächen führt zu einem Verlust von Boden und der damit verbundenen Funktionen, wie z. B. als Lebensraum für Tiere- und Pflanzen oder als regulierendes Element des Wasserhaushaltes und des Klimas.

Im vorliegenden Fall können die zu erwartenden negativen Auswirkungen im Plangebiet selbst durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgemildert und letztlich durch die Anlage externer Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

7.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages gesichert und nach Herstellung durch die Stadt Bad Münstereifel abgenommen und überwacht.

8.0 Abschließende Zusammenfassung und Bewertung des Umweltberichts

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Goldenes Tal / Eifelbadparkplatz - öffentliche Parkflächen“ der Stadt Bad Münstereifel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von bis zu 1.000 Parkplätzen (Bestand und Planung) im Bereich Sittardweg / Goldenes Tal geschaffen werden.

Durch die Errichtung dieser Anlagen soll der Parkplatzknappheit in der Stadt Bad Münstereifel entgegen gewirkt werden. Die Innenstadt soll u. a. attraktiver für Besucher werden, um die dort ansässigen Unternehmen zu stärken. Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze der vorhandenen Nutzungen des Eifelbades und der Hallen bleiben erhalten.

Die Uferstreifen entlang der Erft, die das Areal annähernd diagonal durchfließt, sind mit standortheimischen, bachbegleitenden Gehölze bestanden. Das Gewässer mit seiner Ufervegetation bleibt von der Planung unberührt.

Westlich der Erft erstrecken sich zwischen dem Gewässer und den Sportanlagen (Tennishalle und Eifelbad) teilversiegelte oder gänzlich unbefestigte Parkflächen, die im Bedarfsfall genutzt werden. Das daran anschließende Gelände Richtung Eifelbad weist kleinere Aufschüttungen, Böschungen und Wälle auf. Es handelt sich um Rasenflächen, die weitgehend ohne größeren Bewuchs sind. Die Wege sind teils asphaltiert teils semiversiegelt.

Bei den Flächen östlich der Erft handelt es sich um den vorhandenen Parkplatz des Eifelbades mit Bus- bzw. Schulbushaltestellen am Sittardweg mit einer Buswendeschleife im Südosten.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. *Innerhalb dieser Flächen und entlang der Erft erfolgen zudem Maßnahmen zur Kompensation der Artenschutzrechtlichen Belange.*

Der Planbereich liegt größtenteils innerhalb des rückgewinnbaren Überschwemmungsgebietes der Erft. Das Höhenniveau der neuen Verkehrsanlagen ist daher entsprechend den Vorgaben des Erftverbandes für das 100-jährliche Überflutungsereignis (HQ 100) festzulegen.

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort gespeichert und versickert. Die erforderlichen wasserrechtlichen Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen liegen nicht vor.

Die durchgeführten gutachterlichen Untersuchungen zum Verkehr / Verträglichkeit, zum Schallschutz und zu Luftschadstoffen kommen zu dem Ergebnis, dass die Immissions-

grenzwerte gem. den Regelwerken im gesamten Umgebungsbereich eingehalten bzw. unterschritten werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. vorbereitet werden.

aufgestellt: 14. Mai 2013

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ursula Lanzerath
Euskirchen

Die *kursiv* dargestellten Ergänzungen und Änderungen wurden nach der öffentlichen Auslegung aufgenommen.

Anlage:

Sachstandsübersicht 04/2013
Maßnahmen Trierer Straße BP 82 und BP 84

Büro ISAPLAN, Leverkusen

